

3. Konjulat - Wesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Konjulat in Jangzibar beschäftigten Referendar Köhler ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Fällen der Behinderung oder Abwesenheit des Kaiserlichen Konjuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Generalkonjuls in Barcelona mit der Leitung des dortigen Generalkonjuls beauftragten Gerichtsassessor Weber ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Generalkonjuls und für die Zeit der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist dem Kaiserlichen Gesandten in Peking, Freiherrn Schend zu Schweinsberg, für China die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Die gleiche Ermächtigung ist für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Gesandten dem mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Legationssekretärs beauftragten Freiherrn Speck von Sternburg in Peking erteilt worden.

Namens des Reichs ist das Equatour erteilt worden:

- dem zum Konjul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin ernannten Herrn Frederik B. Rickbush
- und
- dem zum Konjular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Cassel ernannten Herrn Sigmund B. Schloß.

4. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Rangstufe Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehle.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Anton Drabes (Drabosch), Kreisler.	geboren am 7. August 1865 zu Smilice, Bezirk Königsthal, Böhmen, orthodoxe ebendalselbst,	Diebstahl und Betrüben,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau,	11. September d. 3.
2.	Nikolaus Drechsel, Arbeiter und Tischler.	geboren am 24. Februar 1877 zu Rosenthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Land - Diebstahl und Betrüben,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Stettin,	22. August d. 3.